

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z betreffend die Beschwerde

der

(Beschwerdeführerin)

gegen

die

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin erstattet der Beschwerdeführerin (aus Kulanz) einen Betrag i.H.v. 42,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin wollte am 24.05.2015 mit einem Zug der Beschwerdegegnerin von Frankfurt Höchst nach Rödermark fahren und für diese Fahrt ihr Jobticket nutzen, das auf der Strecke Frankfurt Höchst - Rödermark gültig ist. Das Ticket liegt der Schlichtungsstelle nicht vor.
- Es war geplant, mit der S-Bahn der Linie 1 von Frankfurt Höchst um 0:09 Uhr nach Rödermark zu fahren. Dort sollte sie gegen 1:03 Uhr ankommen. Die Beschwerdeführerin schildert, dass aufgrund eines Großschadens die S 1 nicht gefahren sei.
- Mit der S 2 habe sie gegen 1:00 Uhr den Frankfurter Hauptbahnhof erreichen können. Vor Ort habe sie sich an verschiedenen Stellen erkundigt, wie sie nach Rödermark gelangen könne. Die Anzeigetafel habe erneut einen Ausfall angezeigt. Die Service-Info-Säule habe die Beschwerdeführerin an die Servicemitarbeiter in der Hauptinformation verwiesen. Dort sei ihr gesagt worden, „Ich glaube es muss eine S1 von Offenbach-Ost fahren.“
- Die Beschwerdeführerin fuhr daraufhin mit der nächsten verspäteten S 8 nach Offenbach-Ost. Doch auch dort sei keine S 1 gefahren. Nach einer weiteren Wartezeit von 20 Minuten entschied sich die Beschwerdeführerin schließlich, mit dem Taxi nach Rödermark zu fahren. Zu diesem Zeitpunkt sei es bereits 2:30 Uhr gewesen. Es entstanden Taxikosten i.H.v. 42,00 EUR.
- Nach der Fahrt wandte sich die Beschwerdeführerin an die RMV GmbH und machte eine Erstattung ihrer Taxikosten geltend. Diese lehnte die Übernahme der Taxikosten ab, da ein Anspruch nicht gegeben sei. Eine Kostenübernahme sei möglich, wenn ein Zug mit einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr mindestens 60 Minuten verspätet am Zielbahnhof ankommen wird. Die Beschwerdeführerin habe jedoch außerhalb des genannten Zeitraums ein Taxi genutzt.
- Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde von der RMV GmbH zurückgewiesen, so dass die Beschwerdeführerin nun die Schlichtungsstelle um Prüfung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gebeten hat.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Ausgehend vom geschilderten Sachverhalt sind keine berücksichtigungsfähigen Gesichtspunkte erkennbar.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielbahnhof ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24:00 Uhr erreichen kann.
- Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR (vgl. § 17 Abs. 2 EVO).
- Die Beschwerdeführerin wollte mit der S 1 um 0:09 Uhr von Frankfurt-Höchst nach Rödermark fahren. Dort wäre sie um 1:03 Uhr angekommen. Bis um 2:30 Uhr wartete sie in Offenbach-Ost auf eine S-Bahn nach Rödermark. Planmäßig fuhr die letzte S-Bahn nach Rödermark von dort bereits um 1:38 Uhr. Die nächste S-Bahn wäre laut Fahrplan erst wieder nach 5:00 Uhr gefahren. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Taxikosten liegen daher vor. Warum die RMV GmbH der Auffassung ist, dass die Beschwerdeführerin außerhalb dieser Zeiten ein Taxi genutzt hat, erschließt sich nicht.
- Zwar kann die Beschwerdeführerin ihr Jobticket nicht mehr vorlegen. Der Schlichtungsstelle ist aber nicht bekannt, ob sie ggf. eine Kopie ihres Tickets bei der RMV GmbH eingereicht hat. Jedenfalls klingen ihre Angaben glaubhaft, so dass für die Beschwerdegegnerin nachprüfbar sein sollte, dass die Beschwerdeführerin zum fraglichen Zeitpunkt Inhaberin eines Jobtickets war. Nach den Schilderungen der Beschwerdeführerin pendelt sie das ganze Jahr mit der S 1 diese Strecke.

Vorschlag:

2

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Anspruch auf Erstattung der Taxikosten, Fahrkarte nicht mehr vorhanden, aber glaubhafter Vortrag, Fehlbearbeitung) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, der Beschwerdeführerin (aus Kulanz) einen Betrag i.H.v. 42,00 EUR zu erstatten.

Berlin, den